

Statuten EISCHOLL TOURISMUS

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Im Rahmen des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus sowie der Verordnung vom 10. Dezember 2014 zum Gesetz über den Tourismus besteht als Touristische Organisation unter dem Namen «EISCHOLL TOURISMUS» (ET) ein Verein von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Eischoll. Die Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Tätigkeitsgebiet

Die Tätigkeit von EISCHOLL TOURISMUS erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Eischoll.

Art. 3

Zweck

Der Verein EISCHOLL TOURISMUS vertritt die Interessen des örtlichen Tourismus. Er amtet im Auftrag der Gemeinde Eischoll und setzt – in seinem Einverständnis – die gesetzlichen Aufgaben einer kommunalen Tourismus- und Vermarktungsorganisation für die Ferienregion Eischoll um. Dazu gehören unter anderem die Information, die Animation und die Werbung für den örtlichen Tourismus.

Mit seinen Aktivitäten stärkt der Verein darüber hinaus die touristische Wettbewerbsfähigkeit der Destination und unterstützt die Wertschöpfung im Tourismus. Er fördert und entwickelt das touristische Angebot und trägt so zur Attraktivität und Bekanntheit der Region bei.

Art. 4

Aufsicht der Gemeinde

Die Gemeinde Eischoll nimmt ihre Aufsicht im Rahmen der definierten Leistungsvereinbarung wahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich für die Vereinszwecke engagiert.

Die Gemeinde Eischoll ist von Rechts wegen Mitglied von EISCHOLL TOURISMUS.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages.

Art. 6

Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 7

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.

Bei einem Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat, sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu leisten.

Bei Nichterfüllung der Vereinspflichten oder bei Schädigung der Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Art. 8

Die finanziellen Mittel, die EISCHOLL TOURISMUS zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Einnahmen aus den Kur-, Beherbergungs- oder Tourismusförderungstaxen;
- Beitrag der Gemeinde;
- Vermögensertrag und Ertrag aus Vereinstätigkeiten;
- Andere Einnahmen.

Art. 9

Mitgliederbeiträge

Die Beitragshöhe wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Soweit kein Änderungsantrag gestellt wird, gelten sie stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe von EISCHOLL TOURISMUS sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 12

Geschäftsjahr / Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1. Die Generalversammlung

Art. 13

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form hinterlegt werden.

Art .14

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann, wenn er dies als notwendig erachtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

1/5 der Mitglieder können den Vorstand auffordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, und zwar unter Angabe der Traktanden. Diese hat innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Einberufung hat 20 Tage vor der GV schriftlich zu erfolgen.

Art. 15

Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen folgende Punkte:

- Genehmigung der Protokolle der GV und ausserordentlichen GV
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Kenntnissnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlüsse über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 16

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 17

Wahlen / Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung führt Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen durch. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr,

bei Stimmengleichheit das Los. Auf Verlangen eines Mitglieds werden die Wahlen geheim durchgeführt.

2. Der Vorstand

Art. 18

Organisation

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Die verschiedenen Interessengruppen sind darin angemessen vertreten, sowie die Gemeinde von Amtes wegen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen jeweils nach den Gemeinderatswahlen im Folgejahr. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich vertreten.

Art. 19

Zuständigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Aufgaben des Vorstandes sind namentlich:

- Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks;
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Erstellung des Geschäftsberichts, des Kostenvoranschlages und der Jahresrechnung;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Strategische

Art. 20

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 21

Finanzkompetenz

Der Vorstand hat die Kompetenz über einen Betrag von insgesamt Fr. 5'000.- ausserhalb des Budgets zu verfügen.

3. Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt auf 4 Jahre 2 Personen als Revisionsstelle des Vereins. Die Wahlen erfolgen gleichzeitig mit den Vorstandswahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Funktion

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 24

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung, die auf der Tagesordnung stehen muss, bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung von EISCHOLL TOURISMUS kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind, und zwar mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wird das erforderliche Quorum zur Auflösung des Vereins nicht erreicht, wird innert 14 Tagen eine zweite GV einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, jedoch eine 3/4 Mehrheit erfordert.

Die Auflösung des Vereins kann zudem auch von Gesetzes wegen erfolgen (Art. 77-79 ZGB). Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeinde übertragen, die es für Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zu verwenden hat.

Die vorliegenden Statuten werden an der ordentlichen Generalversammlung von EISCHOLL TOURISMUS vom 25.11.2023 bestimmt, durch den Gemeinderat von Eischoll am 04.12.2023 genehmigt, sowie durch das Departement für Volkswirtschaft und Bildung am __.__.2024 homologiert. Sie ersetzen die Statuten vom 22.05.1999.

Der Präsident

Der Aktuar